



Vorbereitung und Durchführung der GV (inkl. neues Aktienrecht)

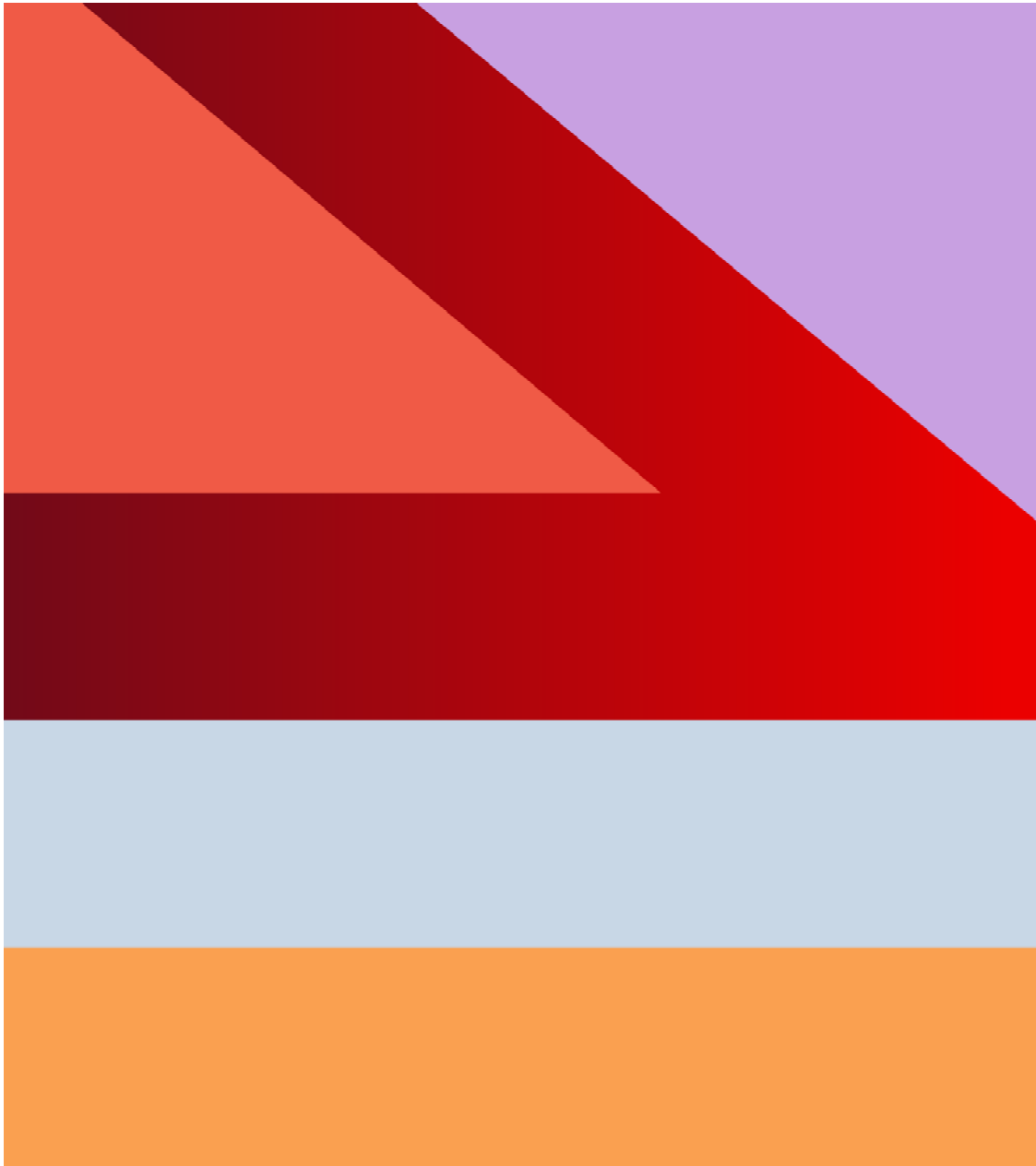
Christian Rebell
15. Juni 2022

MLL MEYERLUSTENBERGER LACHENAL FRORIEP




Agenda

1. Übersicht
2. Vorbereitung der GV
3. Einladung zur GV
4. Durchführung der GV
5. Neue statutarische Gestaltungsmöglichkeiten



Aktienrechtsrevision

- Aktienrechtsrevision nach jahrzehntelangen Vorarbeiten im Juni 2020 vom Parlament verabschiedet
- Inkrafttreten per 1. Januar 2021 / 2023 (Hauptteil)
- Revision bewirkt im Bereich der Generalversammlung:
 - Stärkung der Aktionärsrechte
 - Modernisierung der GV
 - Flexibilisierung der GV

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2017
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



16.077

Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)

vom 23. November 2016

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf einer Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht).

revidierte Bestimmungen sind im Folgenden
mit ► gekennzeichnet

Ordentliche GV

- Vorbereitung der GV
 - Jahresrechnung erstellen
 - Weitere Traktanden
- Einladung zur GV
- Durchführung der GV
- Nota bene: VR bleiben nach Ablauf ihrer statutarischen Amtszeit nicht vorläufig im Amt: BGE 4A_496/2021
→ Pünktliche Einberufung der GV erforderlich!



Ausserordentliche GV

Art. 699⁵²²

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie **zusammen** mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:

1. bei Gesellschaften, deren Aktien an **einer Börse kotiert** sind: **5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;**
2. bei anderen Gesellschaften: **10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.**

⁴ Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

⁵ Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innert angemessener Frist, **längstens aber innert 60 Tagen**, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung anzuordnen.

- Schwellenwerte
 - Gleichbleibender Schwellenwert für nicht-kotierte Gesellschaften
 - Herabsetzung des Schwellenwerts für kotierte Gesellschaften
- 60-Tage Frist für die Vornahme einer ausserordentlichen GV
 - Fristbeginn mit Gesuchseingang
 - Fristwahrung mit Zustellung der Einberufung der GV



Vorbereitung der GV

Festlegung der Anträge an die GV

Art. 698


¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 3.⁵¹⁴ die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- 5.⁵¹⁵ die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- 6.⁵¹⁶ die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- 7.⁵¹⁷ die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- 8.⁵¹⁸ die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- 9.⁵¹⁹ die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.⁵²⁰

- Festlegung der noch ungeprüften Jahresrechnung
- Vorlage der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung (OR 958 III)
- Festlegung des Antrags an die GV über die Verwendung des Bilanzgewinns
- Festlegung aller weiteren Anträge (ggf. auch Stellungnahme zu Aktionärsanträgen und Traktandierungsbegehren)
- Vorbereitung der Einladung zur GV mit Traktanden, Anträgen und obligatorischen Hinweisen
- VR-Sitzung/Beschluss zur Einberufung der GV und Verabschiedung der Einladung

Festlegung der Anträge an die GV – kotierte Gesellschaft

 ³ Bei Gesellschaften, deren **Aktien an einer Börse kotiert sind**, stehen ihr folgende weitere unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats;
 2. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
 3. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 4. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.⁵²¹
-

- Zusätzliche Beschlusspunkte
- Katalog besteht heute bereits in der VegüV und wird neu ins Aktienrecht überführt

Traktandierungsrecht der Aktionäre

Art. 699b⁵²⁴

¹ Aktionäre können die **Traktandierung von Verhandlungsgegenständen** verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:

1. in Gesellschaften, deren Aktien **an einer Börse kotiert** sind: **0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;**
2. in anderen Gesellschaften: **5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.**

² Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

³ Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

⁴ Entspricht der Verwaltungsrat einem Begehren nicht, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen und entsprechenden Begründungen in die Einberufung der Generalversammlung anzuordnen.

⁵ **In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.**

- Senkung der Schwellenwerte
- Tiefere Schwellenwerte bei kotierten Gesellschaften
- Erhöhte Bedeutung des Shareholder Managements

Wahl des Verwaltungsrates

- Art. 710⁴⁸³

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf **drei Jahre gewählt**, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch **sechs Jahre nicht übersteigen**.

² Wiederwahl ist möglich.

- Art. 710⁵⁶²

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder werden einzeln gewählt.

² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, beträgt die Amtsdauer drei Jahre, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen; die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen. Die Mitglieder **werden einzeln gewählt, es sei denn, die Statuten sehen es anders vor oder der Vorsitzende der Generalversammlung ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an**.

³ Wiederwahl ist möglich.

- Bestimmungen zur Amtsdauer bleiben bestehen
- Grds. Pflicht zur Einzelwahl auch für nicht-kotierte Gesellschaften

➡ Gerade bei kleineren Gesellschaften bietet sich aus Effizienzüberlegungen die Aufnahme einer entsprechenden Statutenbestimmung an

Wahl der Revisionsstelle

- Art. 730a

¹ Die Revisionsstelle wird für **ein bis drei Geschäftsjahre** gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.

³ Tritt eine Revisionsstelle zurück, so hat sie den Verwaltungsrat über die Gründe zu informieren; dieser teilt sie der nächsten Generalversammlung mit.

⁴ Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle **jederzeit** mit sofortiger Wirkung abberufen.

⁴ Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle **nur aus wichtigen Gründen** abberufen.⁶⁰⁵

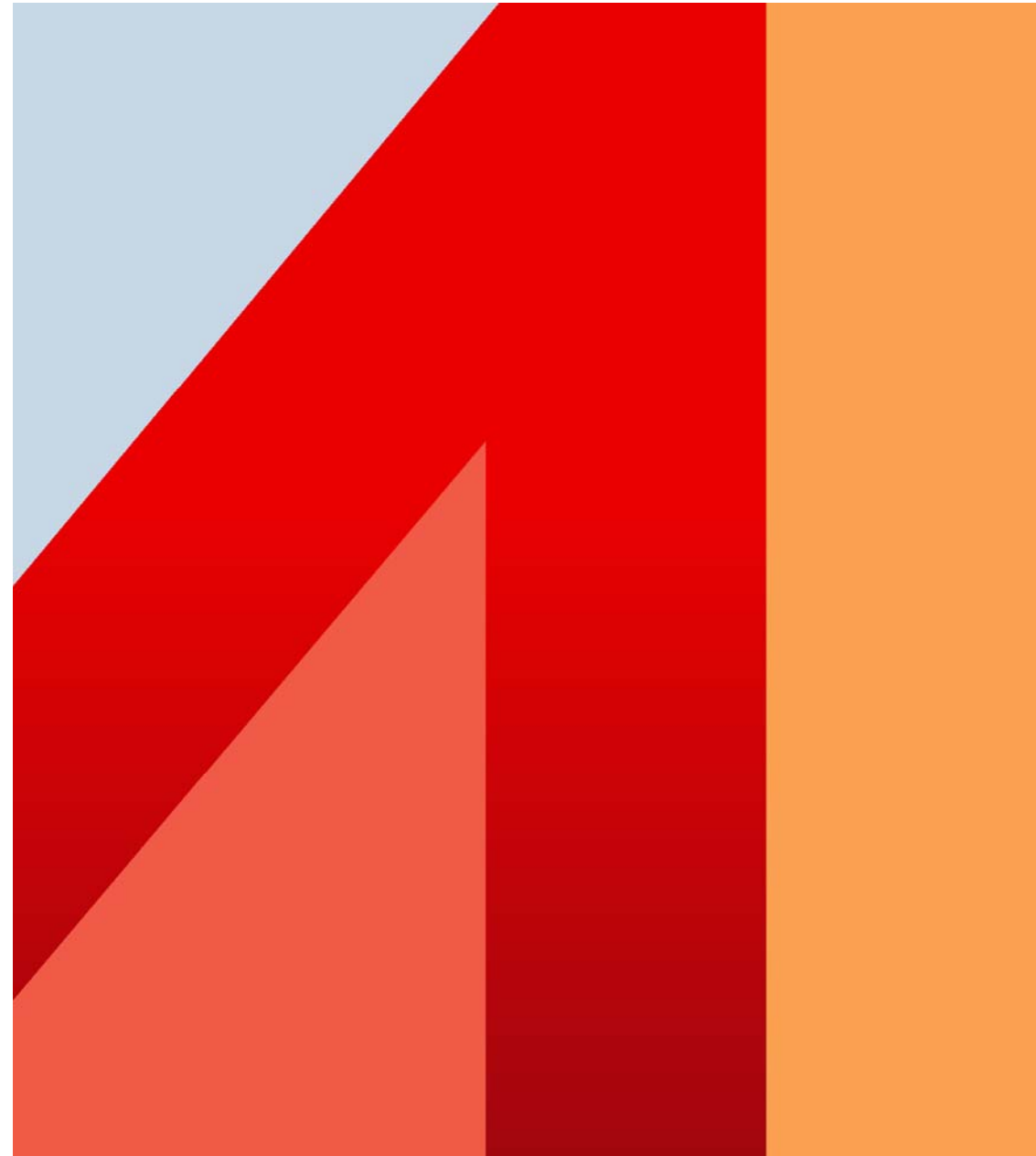


- Unter gewissen Einschränkungen kann auf die (eingeschränkte) Revision verzichtet werden
- Revidierung von Abs. 4
 - Schutz von Minderheitsaktionären
 - Stärkung der Revisionsstelle in der aktienechtlichen *Corporate Governance*
- Wichtige Gründe?
- Begründung des Antrags an die GV

Einladung zur GV



MLL MEYERLUSTENBERGER LACHENAL FRORIEP



Einladung

Art. 700⁵²⁵

¹ Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung **mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag** mit.

² In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrats und bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, eine kurze Begründung dieser Anträge;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

³ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die **Einheit der Materie wahren**, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.

⁴ Er darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf **anderem Weg zugänglich** macht.

- Einladungsfrist beachten (ausser Universalversammlung)
- Minimalvorgaben gelten bereits heute
- Neuer Abs. 3: Sachlicher Zusammenhang der Aspekte eines Verhandlungsgegenstandes
 - Totalrevision der Statuten?
 - Sinnvolle Aufteilung reduziert Rechtsunsicherheit und Gefahr von Zusatzaufwand (Anfechtung oder Trennung während GV)

Einladung

▶ - Art. 699a⁵²³

¹ Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen.

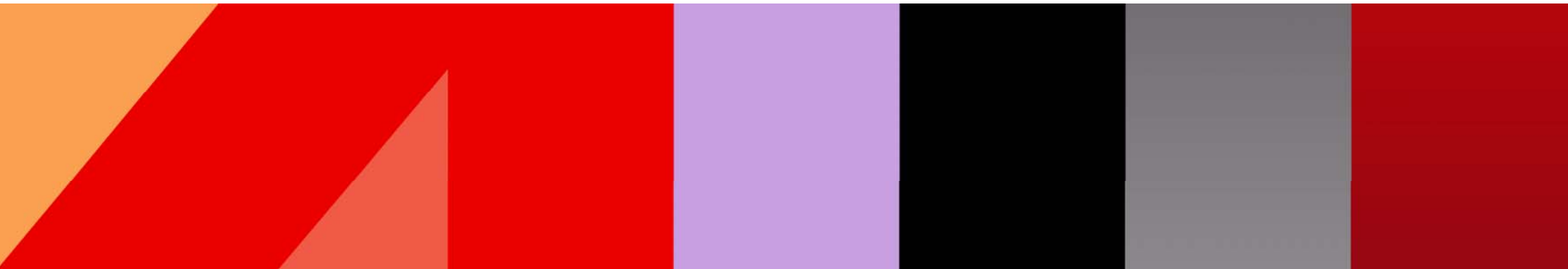
Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

² Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

➡ Erleichterung: keine physische Auflage von Geschäfts- und Revisionsbericht mehr notwendig

- Auflegung des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts zur Einsicht der Aktionäre
- Aufforderung zur Einreichung von Traktandierungsbegehren mit Angabe eines Stichtags
- Festlegung der Formalitäten für die Überprüfung der Teilnahme- und Stimmberechtigung in der Generalversammlung
- Bekanntmachung bzw. Versand an die Aktionäre gemäss der in den Statuten vorgesehenen Form

Durchführung der GV



Ablauf

▶ - Art. 699b⁵²⁴

⁵ In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

▶ - Art. 697⁴⁹⁵

¹ Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

⁴ Die Auskunft muss erteilt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen.

- Zutrittskontrolle und Präsenzfeststellung
 - Durchführung der GV entsprechend der Traktandenliste inkl. Protokollierung
- ➡ “Drehbuch” und Q&A, um bestmöglich auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein: (kritische) Fragen von Aktionären, mögliche ad-hoc Anträge usw.

Abstimmungsquoten

Art. 704⁵⁴⁰

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der **mindestens zwei Drittel** der vertretenen Stimmen und die **Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte** auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines **bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital** gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵⁴¹;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur **Durchführung der Generalversammlung im Ausland**;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. der **Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind**;
16. die Auflösung der Gesellschaft.⁵⁴²

- Minderheitenschutz durch qualifiziertes Mehr
- Neu insbesondere relevant für:
 - GV mit ausländischem Tagungsort
 - Virtuelle GV
- Statutarisch können auch höhere, nicht aber tiefere Quoren vorgesehen werden

Digitale GV

Hybride Generalversammlung

▶ - Art. 701c⁵²⁹

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

- Keine statutarische Grundlage erforderlich

(Rein) virtuelle Generalversammlung

▶ - Art 701d⁵³⁰

¹ Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können die Statuten vorsehen, dass auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreeters verzichtet werden kann.

- Statutarische Grundlage erforderlich
- Ebenfalls ohne statutarische Grundlage möglich: virtuelle Universalversammlung

Multilokale GV und ausländischer Tagungsort

▶ - Art. 701a⁵²⁷

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

² Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

³ Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

▶ - Art. 701b⁵²⁸

¹ Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

- Abzugrenzen von der:
 - Multilokalen GV zur
 - GV mit ausländischem Tagungsort
- Möglichkeit des ausländischen Tagungsortes muss in die Statuten aufgenommen werden und es ist ein Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen (allerdings Möglichkeit auf Verzicht)

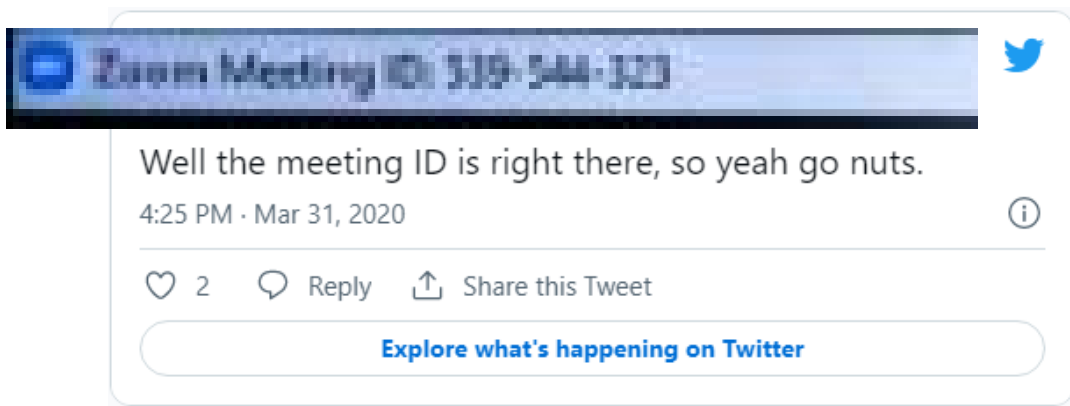
Anforderung an die digitale GV

▶ - Art. 701e⁵³¹

¹ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

² Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.



- Der VR ist bei der Wahl der technischen Umsetzung frei
- Konsequenzen von technischen Problemen: OR 701f
- Auch die virtuelle GV muss protokolliert werden
- → Beizug eines spezialisierten Providers i.d.R. empfehlenswert

Protokoll

- Art. 702⁵³³

¹ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

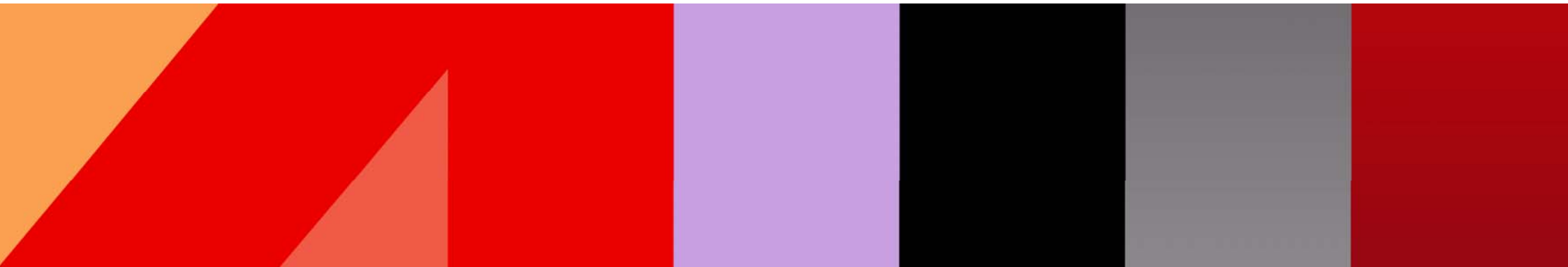
1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.⁵³⁴

³ Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden.⁵³⁵

⁴ Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.⁵³⁶

- Neu: Detaillierter Inhalt des Protokolls
- Neu: 30-Tage Frist

Neue statutarische Gestaltungsmöglichkeiten



Neue statutarische Gestaltungsmöglichkeiten

- Form der Generalversammlung, insbesondere bei:
 - Virtueller Generalversammlung
 - Generalversammlung mit ausländischem Tagungsort
- Virtuelle Generalversammlung:
 - Erfordert grds. die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - Statutarische Abweichung für *nicht-kotierte* Gesellschaften möglich
- Wahl des Verwaltungsrates
 - Einzelwahl als gesetzlicher Regelfall
 - Statutarische Abweichung für *nicht-kotierte* Gesellschaften möglich
- Allgemeine Punkte
 - Ad-hoc Wahl des Präsidenten
 - Vertretung auch durch Nicht-Aktionäre
 - Form der Mitteilungen an Aktionäre (Zustellung per E-Mail vorsehen!)

Fragen /
Anregungen?



MLL MEYERLUSTENBERGER LACHENAL FRORIEP





Dr. iur. Christian Rebell, LL.M.
Partner

christian.Rebell@mll-legal.com

www.mll-legal.com

+41 58 552 00 67

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MLL MEYERLUSTENBERGER LACHENAL FRORIEP

